OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652052/3/FP

Datum:
Linz, 16. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I J L M L, x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. März 2021, GZ: VA-NSch-136/2021, betreffend Anordnung einer Nachschulung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst an, er habe sich binnen 4 Monaten auf eigene Kosten einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen und seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung vorzulegen.

Die belangte Behörde begründete zusammengefasst damit, dass der Bf am 3. Februar 2021 ein Kraftfahrzeug mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,20 mg/l gelenkt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 30. März 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er darlegte krank gewesen zu sein und sich dahingehend rechtfertigte, dass er alkoholhaltigen Hustensaft getrunken habe. Dies habe er erst danach gemerkt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. April 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Am 14. Juni 2021 übersandte die belangte Behörde auf Aufforderung des Gerichts den Bezug habenden Messstreifen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche angesichts des vollständig vorliegenden Sachverhalts auch nicht für erforderlich. Es ist lediglich eine Rechtsfrage zu klären.
Die Verhandlung unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Bf am 3. Jänner 2020 erteilt. [FSR]

Am 3. Februar 2021 um 18:45 Uhr war der Bf in einen Verkehrsunfall verwickelt. Der im Zuge dessen durchgeführte Alkomattest ergab einen Gehalt an Alkohol in der Atemluft von 0,2 mg/l.

Am 9. März 2020 wurde beim Bf erstmalig eine Nachschulung angeordnet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass der Bf eine Tat iSd § 4 Abs 7 FSG begangen hat, ergibt sich – vom Bf unwidersprochen – aus dem vorliegenden Akt, insbesondere dem Alkomatmessstreifen, der einen Alkoholgehalt von 0,4 Promille (0,2 mg/l) ausweist. Der Bf gesteht den Konsum von Alkohol – in Form von Hustensaft – auch zu.
Die relevanten Daten zur Erteilung der Lenkberechtigung des Bf ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Der Verstoß fand demnach knapp ein Jahr nach Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse B, also jedenfalls innerhalb der zweijährigen Probezeit statt.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 FSG 1997 idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019 lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
[...]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:

a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),

b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),

c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),

d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),

e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),

f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),

g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

(7) Während der Probezeit darf der Lenker ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Er darf während der Fahrt – einschließlich der Fahrtunterbrechungen – keinen Alkohol zu sich nehmen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 3) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 oder § 14 Abs. 8 vorliegt.

(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

[...]"

[Hervorhebung nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach § 4 Abs 7 FSG-GV ist zwingend eine Nachschulung anzuordnen, wenn ein KFZ mit einem Alkoholgehalt im Blut von mehr als 0,1 Promille oder 0,05 mg/l in der Atemluft gelenkt wird. Dies ist nach den Feststellungen der Fall.

Darauf, in welcher Form der Bf Alkohol konsumiert hat und ob der Bf – fahrlässig – erst nach dem Konsum von alkoholhaltigem Hustensaft oder dem Lenken eines KFZ bemerkt hat, dass dies der Fall war, kommt es nicht an, zumal das Gesetz weder auf die Art des konsumierten Alkohols abstellt, noch auf ein Verschulden, welches bei der Konsumation großer Mengen alkoholhaltigen Hustensafts aber ohnehin anzunehmen ist, zumal solcher regelmäßig Alkohol enthält und KFZ-Lenker diesbezüglich verpflichtet sind, sich entsprechend kundig zu machen.

Nach § 4 Abs 3 FSG, hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.

(vgl. dazu auch *Grundtner/Pürstl*, FSG[5], E1 zu § 4)

Die belangte Behörde hat die Nachschulung einen Monat nach der Tat angeordnet. Die Anordnung erfolgte zudem innerhalb der Probezeit, sodass die Anordnung zu keiner Schlechterstellung des Bf führen kann. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

IV.2. Aufgrund des Verstoßes des Bf gegen eine in § 4 Abs 7 FSG genannte Bestimmung hatte die belangte Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Ein Spielraum dahingehend, dass seitens der belangten Behörde von einer Anordnung abgesehen wird, besteht angesichts des zwingenden Charakters der anzuwendenden Bestimmung nicht.

Die Anordnung der Nachschulung erfolgte insofern rechtmäßig.

Die Verpflichtung des Bf, seinen Führerschein zur Neuausstellung bzw. zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

IV.3. Die Beschwerde des Bf ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl